

TEIL B-TEXT

Art der baulichen Nutzung.

(§ 9 Abs.1 Nr. 1a BBauG in Verb. mit §§ 1 bis 15 BauNVO)

- 1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO-Gebiet (Kurgebiet) sind nur Kur-, Erholungsheime, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke und sonstige Anlagen zur Freizeitgestaltung, sowie Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO zulässig.
- 2 In den So-Gebieten wird festgesetzt, daß die Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO mit Ausnahme von Wohnwagen und Zelten, zulässig sind.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 15 und 16 BBauG).
- 1 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche sind heimische Bäume und Sträucher als Grünabschirmung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
- 2 Auf den nicht überbaubaren Freiflächen ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten, zu ergänzen und bei natürlichem Abgang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Die zu erhaltenden Bäume werden auf einen Stammdurchmesser über 25 cm in 1,50 m Höhe begrenzt. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftspflegebehörde und der Gemeinde zulässig.
- 3 Die vorhandenen Wallhecken (Knick) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind dauernd zu unterhalten.
- Der ca. 3,50 m breite Wanderweg entlang des Kellersees wird als Gehrecht z. G. der Allgemeinheit sowie als Fahrrecht z. G. der Gemeinde Malente und der Anlieger festgesetzt.